# Satzung

über ein Reitverbot für bestimmte Wirtschaftswege

der Ortsgemeinde Miehlen

vom 26. Sept. 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0 vom 14.12.73 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. Seite 103), die folgende Satzung beschlossen:

# § 1

Auf den in der Anlage zu dieser Satzung rot gekennzeichneten gemeindlichen Wirtschaftswegen ist das Reiten verboten.

# § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbot des § 1 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.75 (BGBl. I Seite 80) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.68 (BGBl. I Seite 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

#### § 3

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

# § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miehlen, 26. Sep. 1986

gez. Heuser Heuser Ortsbürgermeister (S.)

# V e r m e r k

- 1. Diese Satzung wurde, in der Sitzung des Gemeinderates am 18.08.86 beschlossen.
- 2. Diese Satzung wurde am 29.08.86 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 Gem0 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 18.09.86 X keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert, 0 die Satzung genehmigt.

- 3. Die Satzung wurde am 26.09.86 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 2.10.86 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
- 4. Satzungsausfertigungen an
  - x Kreisverwaltung Abt. 2.1
  - x Ortsgemeinde
  - x Abt. 1.2
- 5. Zur Sammlung.
- i. A.

gez. Wysk

Wysk (S.)